

KINDERBETREUUNGSORDNUNG KIRCHLICHER KINDERGÄRTEN KÄRNTENS



Rechtsträger

PFARRE MARKT GRIFFEN

Msgr. Johann Dersula

Kirchgasse 13
9112 Griffen
Tel: 04233/2252

E-Mail: marktgriffen@kath-pfarre-kaernten.at
Homepage: www.kath-kirche-kaernten.at/markt-griffen

PFARRKINDERGARTEN GRIFFEN

Leiterin: Gertrude Mischitz

Alte Hauptstraße 7
9112 Griffen
Tel: 04233/2449
Handy: 0664/73304811

E-Mail: pfarr-kg.griffen@aon.at
Homepage: www.pfarrkindergarten-griffen.at

INFORMATIONEN ZU KÄRNTENS
KIRCHLICHEN
KINDERGÄRTEN

Allg. Kindergarten Altersübergreifende Kindergartengruppe

in Entsprechung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG LBGl. Nr. 13/2011 § 14 idgF

1.) AUFGABE:

Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. Sie haben ferner durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenzen zu fördern. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen.

„In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2.) AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete 2. bzw. 3. Lebensjahr,
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung sowie
- e) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kindergartenbetreuungsordnung einzuhalten.
- f) Wohnortzugehörigkeit – Kinder aus Griffen, werden bevorzugt aufgenommen.
- g) Kinder mit anderem Hauptwohnsitz bekommen einen Kindergartenplatz zugeteilt, wenn Plätze frei sind.

Die Anmeldewoche findet jährlich im Monat Februar (Semesterferien) statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Seit September 2008 besteht das verpflichtende Bildungsjahr für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in den Kindergarten aufgenommen werden. Eine Kindergartengruppe ist mit 25 Kindern, eine Altersübergreifende Gruppe mit 20 Kindern laut Kinderbetreuungsgesetz, voll ausgelastet.

3.) VERPFLICHTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Jedes Kind sollte bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachten Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.
- Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- Aus Sicherheitsgründen sind Crocs und Flip Flops keine geeigneten Schuhe für den Kindergarten und deshalb nicht erlaubt.
- Sie können Ihrem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgeben, um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung übernommen). Wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.
- Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/ Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die gruppenführende Kindergartenpädagogin zuständig.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

- Es werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht (Hustensaft, Antibiotika, Globuli...). Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Pädagogin eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Bei Festen mit Anwesenheit der Eltern liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern/ Obsorgeberechtigten.
- Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

...

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

3. MITZUBRINGEN SIND:

Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen können.
Liste wird mit der Kinderbetreuungsordnung ausgehändigt.

4. KINDERGARTENBETRIEB

Das Kindergartenjahr besteht aus einer Betriebszeit und den Kindergartenferien:

Betriebszeit: Dienstag vor Schulbeginn- Eingewöhnung für Neueinsteiger von 07:30 – 12:30
Schulbeginn – Kindergartenbeginn für alle
JULI – Bedarfserhebung – Besuch bis zum 15.Juli oder 31.Juli

Sommerbetreuung: August bis Dienstag vor Schulbeginn – Anmeldung nach Ostern

Öffnungszeiten:

| | | |
|-----------------------|---------------------------|-------------------|
| Halbtägige Betreuung: | Montag bis Freitag von | 06:30 – 13:00 Uhr |
| Ganztägige Betreuung | Montag bis Donnerstag von | 06:30 – 17:00 Uhr |
| | Freitag von | 06:30 – 15:00 Uhr |

Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Erziehungsberechtigte tun viel für ihr Kind, wenn sie es pünktlich bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten bringen.

Kindergartenferien:

- Weihnachtsferien
- Ostern - Karwoche
- Fenstertage: Christi Himmelfahrt, Fronleichnam
- August

Wenn Ihr Kind im August eine Betreuung benötigt, dann ist die **Anmeldung zum Sommerkindergarten verpflichtend und der Elternbeitrag von 70€ pro Woche im Voraus** zu bezahlen. Eine Sommerbetreuungswoche wird bei entsprechendem Bedarf gewährleistet (mind. 10 Kinder).

Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig an der Eingangstür zum Kindergarten bekannt gegeben

5. GELDLLEISTUNGEN:

Folgende Tarife sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten:

| Betreuungsform | Vorgeschriebener Elternbeitrag Inkl. Essen |
|--|---|
| Kindergarten HT | € 145.- |
| GT | € 205.- |
| Altersübergreifend U3 j. Bis zum 3. Geburtstag | |
| .. HT | € 164.- |
| GT | € 214 |

Nähere Informationen zum Kärntner Kinder-Stipendium gibt es zu Kindergartenbeginn im September, nach der offiziellen Mitteilung der Kärntner Landesregierung.

Die Beiträge sind jeden Monat, jedoch bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten und werden regelmäßig im Sinne der Wertsicherung angepasst.

Bankverbindung Kindergarten: Pfarrkindergarten Griffen
Raiffeisenbank Völkermarkt, Bankstelle Griffen
IBAN: AT87 3954 6000 0081 0895
BIC: RZKTAT2K546

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Diese ist 11-mal im Jahr zu entrichten wobei der Juli geteilt wird, halber oder ganzer Monat und bleibt auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt von September bis Juli.

6. AUSTRITT UND ENTLASSUNG

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei **eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist** und hat Schriftlich zu erfolgen.

Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag.
- Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Im Bezug auf Punkt 1 sowie Punkt 2 ist vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt (lt. § 25 Abs. 2 des K-KBBG).

**Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihrem Kind
eine schöne Zeit!**

Informationspflichten gemäß Art 13 DSGVO

1. Identität des Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Einrichtung Pfarrkindergarten Griffen
Rechtsträger: Pfarre Markt Griffen Msgr. Johann Dersula

2. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

Die Verarbeitung ist zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Betreuung inklusive der entsprechenden Leitungs- und Qualitätskontrolle, Dokumentation sowie Verrechnung und zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften sowie behördlicher Anordnungen im Hinblick auf die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben erforderlich.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten (darunter auch sensible Daten, wie Religionsbekenntnis und Gesundheitsdaten) ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, da der Verantwortliche sonst nicht seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

3. Empfänger:

Die personenbezogenen Daten der Betroffenen werden im Anlassfall an folgende Empfänger übermittelt:

- Relevante Behörden (Land, Gemeinde, Jugendamt, Gesundheitsamt, schulärztlicher Dienst)
- MitarbeiterInnen der Caritas Kärnten – Bereich Kinder und Jugend (z.B. pädagogische Fachberaterin) zur Unterstützung in der Erfüllung der unter Punkt 2 angegebenen Zwecke
- im Fall von Inkasso an einen Rechtsanwalt und Inkassounternehmen
- Polizei und Sicherheitsbehörden
- Rettungsdienste/ÄrztInnen
- Unterstützende Dienstleister (z.B. AVS, Zusatzangebote wie Musik Mobil - MusikpädagogInnen)

4. Dauer der Speicherung:

Die Daten werden für die Dauer der Betreuung und deren Abwicklung sowie zum Zweck der Nachbereitung und allfälliger Rückfragen aufbewahrt. Das sind für Daten mit pädagogischem Bezug sowie für verrechnungsrelevante Daten sieben Jahre nach Beendigung der Betreuung. Sofern dies für die Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist, werden Daten für den entsprechenden Zeitraum auch darüber hinaus gespeichert.

5. Ihre Rechte:

Die Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten haben das Recht auf Auskunft über die Sie und das Kind betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde.

6. Ihre Ansprechpartner:

Bei Fragen können Sie sich an den/die LeiterIn der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wenden, welche/r Ihre Anliegen je nach Rechtsträger, an den Datenschutzbeauftragten weiterleiten wird.

Generelle Informationen können zudem der Homepage der Caritas Kärnten entnommen werden:
<https://www.caritas-kaernten.at/ueber-uns/datenschutz/>

Den Datenschutzbeauftragten für Einrichtungen, welche von der Caritas Kärnten betrieben werden, erreichen Sie unter: datenschutz@caritas-kaernten.at

Den Datenschutzbeauftragten für Einrichtungen, welche von der Pfarre betrieben werden, erreichen Sie unter: datenschutz@katholisch.at

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG – KBO und Datenschutz

Ich habe die vorliegende Kinderbetreuungsordnung inklusive Datenschutz gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes: _____

Name der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten: _____

Datum

Unterschrift